



Satzung des Vereins Amos e. V.

In der Neufassung vom März 2009

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- der Verein führt den Namen Amos und ist als e. V. eingetragen in das Vereinsregister Nr. VR 0729 beim Amtsgericht Heinsberg
- der Sitz des Vereins ist Heinsberg-Oberbruch
- das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zwecke und Ziele

Der Verein Amos e. V.

- ist Träger eines Projektes gegen Armut und Arbeitslosigkeit,
- ist offen für alle Menschen, gleich welcher Weltanschauung, Nationalität und Herkunft,
- verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Unterstützung bedürftiger Personen im Sinne des §§ 53 AO. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erfüllung der in § 3 genannten Aufgaben.

§ 3 Aufgaben

Das Projekt gegen Armut und Arbeitslosigkeit betreibt

- Abgabe von Waren des täglichen Bedarfs an Bedürftige
- Eine – Welt – Arbeit
- Förderung von Begegnung, insbesondere für Benachteiligte,
- Förderung der Bildungsarbeit
- Förderung der Lobbyarbeit
- Hilfe und Beratung von Mitgliedern und Bedürftigen
- Integration in den Arbeitsmarkt in Kooperation mit anderen Trägern

§ 4 Gemeinnützigkeit

- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in nicht erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitglieder

- Mitglieder des Vereins sind aktive und passive Mitglieder und Institutionen.
- Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, das die Vereinsziele unterstützt, den Verein fördern möchte oder aktiv helfen will. Die Mitgliedschaft wird durch Antrag auf Aufnahme gestellt. Über die Aufnahme entscheidet der

Vorstand. Der Austritt wird mit Wirkung zum nächsten Kalendermonat fällig, wenn dies dem Vorstand schriftlich mitgeteilt wurde.

- Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge.
- Über die Aufnahme und über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Organe

- Organe des Vereins sind
 1. die Mitgliederversammlung und
 2. der geschäftsführende Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist gemäß § 32 BGB das oberste Organ des Vereins.
 2. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden mindestens jährlich abzuhalten. Die Einladung kann schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte oder durch Bekanntgabe durch die örtliche Presse (Aachener Zeitung und/oder Super Sonntag) erfolgen. Die Einladung und/oder die Pressemitteilung sollten mindestens 14 Tage vor der Versammlung erfolgen. In Ausnahmefällen ist eine spätere Einladung oder Pressemitteilung zulässig.
 3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mit qualifizierter Mehrheit im Vorstand beschlossen wird. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die Einladungsmodalitäten gelten die Regelungen entsprechend Absatz 2.
 4. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 5. Jedes Mitglied kann bis 8 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen ist gemäß § 33 BGB mit 3/4-Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
 8. Zur Kontrolle des operativen Geschäftes des Vorstandes und als Kontrollorgan steht der Mitgliederversammlung – in besonderen Fällen – neben den Kassenprüfungen zusätzlich das Recht zu, bestimmte Prüfungen zu veranlassen. Hierzu kann sie Personen aus ihrer Mitte benennen, die der Mitgliederversammlung Bericht über die Prüfung erstatten.
 9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Vorstandsvorsitzenden oder seinem/r Vertreter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und die Richtigkeit muss bei der nächsten Vorstandsversammlung bestätigt werden.
- Aufgaben, Rechte und Verpflichtungen der Mitgliederversammlung sind:
 1. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 3. Funktion als Kontrollorgan des Vorstandes
 4. Entlastung/Nichtentlastung des Vorstandes
 5. Genehmigung des vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Jahr
 6. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
 7. Wahl der Kassenprüfer/-innen
 8. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 9. Vor der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung ist die Kasse von zwei Kassenprüfer/-innen zu prüfen.
 10. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

- Abstimmungen erfolgen grundsätzlich über Handabstimmungen. Geheime Abstimmungen müssen beantragt werden. Über den Verlauf und die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Richtigkeit der Niederschrift zeichnen mindestens zwei Personen des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 8 Vorstand

im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Seine Vertretungsmacht wird nicht mit Wirkung gegenüber Dritten beschränkt.

- Der vertretungsberechtigte Vorstand – geschäftsführender Vorstand genannt - besteht aus
 1. dem/der Vorsitzenden,
 2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem/der Geschäftsführer/in und
- Zur Vertretung – im Innenverhältnis - der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und zur Beteiligung der Verantwortlichen der einzelnen Geschäftsbereiche an die Entscheidungsprozesse wird ein weiteres Gremium – genannt erweiterter Vorstand – gebildet. Der erweiterte Vorstand – nicht Organ des Vereins – besteht aus,
 1. dem/der stellvertretenden Geschäftsführer/in und
 2. den Verantwortlichen der einzelnen Geschäftsbereiche.

Die genannten Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben keine Vertretungsmacht gemäß § 26 Abs. 2 BGB, es besteht auch nicht die Pflicht gemäß § 67 BGB zur Anmeldung in das Vereinsregister. Diese Funktionsträger werden vom geschäftsführenden Vorstand ernannt und können vom geschäftsführenden Vorstand entlassen werden. Aufgaben, Rechte und Pflichten werden vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen. Bei den unter 1. bis 2. genannten Vertreter handelt es sich nicht um besondere Vertreter gemäß § 30 BGB, deshalb besteht nicht die Verpflichtung zur Wahl durch die Mitgliederversammlung und zur Eintragung in das Vereinsregister gemäß § 67 BGB. Ihre Vertretungsmacht – im Innenverhältnis - wird durch den geschäftsführenden Vorstand geregelt.

- Gerichtlich und außergerichtlich (entsprechend § 26 Abs. 2 BGB) wird der Verein durch zwei Personen des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten. Im Verhinderungsfall kann – nur im Innenverhältnis und nicht gegenüber Dritten - der/die Vorsitzende, der/die Geschäftsführer/in und /oder der/die Kassierer/in jeweils seine/n Vertreter/in mit der Vertretung beauftragen.
- Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes – sollten insgesamt oder im Einzelnen hierfür kein/e Nachfolger/in gewählt werden – bleiben ein weiteres Jahr im Amt. Der Rücktritt eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes entbindet dieses bis zur Neuwahl nicht von den Aufgaben, Haftungen und Verpflichtungen.
- Der/die Vorsitzende - im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende - beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von zwei oder mehr Vorstandsmitgliedern verlangt wird. Zu den Vorstandsversammlungen können Mitglieder des erweiterten Vorstandes eingeladen werden. Diese sind dann stimmberechtigt.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 der Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes - bei Verhinderung die jeweiligen Vertreter(innen) – anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Versammlungsleiters/in.
- Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten oder Personen außerhalb des Vorstandes benennen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten. Zur Wahrnehmung außerordentlicher und/oder unzumutbarer Aufgaben kann sich der Vorstand hauptberuflicher Kräfte und/oder Firmen bedienen.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Führung der laufenden operativen Geschäfte, insbesondere der rechtsverbindlichen Geschäfte
- Ernennung und Entlassung von Vertretern des/der Geschäftsführers/in, des/der Kassierers/in und der Verantwortlichen für die einzelnen Geschäftsbereiche
- Delegation von Aufgaben, Rechten und Verpflichtungen an die Mitglieder des erweiterten Vorstandes, auch von rechtsverbindlichen Geschäften
- Koordination der Zusammenarbeit mit den Mitgliedern, des erweiterten Vorstandes und Gruppen
- Förderung und Abschluss von Kooperationen mit gleichartigen Wohlfahrtsverbänden und Institutionen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

§ 10 Haftung des Vereins für die Organe

- Die Haftung des Vereins richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 31 BGB. Danach ist der Verein für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein durch den Vorstand berufener Vertreter durch eine der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. Diese Haftungsregelung bleibt auch bei einer eventuellen Nichtentlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bestehen.

§ 11 Beiträge und Umlagen

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Umlagen festsetzen.
2. Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind am 1. Werktag des betreffenden Geschäftsjahres / Kalenderjahres fällig.
4. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag für bestimmte Mitglieder / Mitgliedsgruppen zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.
5. Der Mitgliedsbeitrag sollte durch Bankeinzug erfolgen. Andere Zahlungsmodalitäten sind gestattet.

§ 12 Kassenprüfung

- Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Sie haben gegenüber der Mitgliederversammlung das Recht auf Vorschlag zur Entlastung/Nichtentlastung des Vorstandes.

§ 13 Auflösung des Vereins

- Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- Der Beschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- Bei Auflösung des Vereins fällt je die Hälfte des Vereinsvermögens an die Evangelische Kirchengemeinde Heinsberg und die Katholische Pfarrgemeinde St. Aloysius Oberbruch. Diese haben das Vermögen zum Zwecke der Unterstützung Hilfsbedürftiger einzusetzen.

Heinsberg-Oberbruch im März 2009

gez. der geschäftsführende Vorstand